

Prüfungsbericht

**über die örtliche Prüfung
des Zweckverbandes kommunale Dienste
für das Wirtschaftsjahr 2024**

***durch das Rechnungsprüfungsamt
des Zweckverbandes Wasserwerke
Westerzgebirge***

1. Allgemeines / Vorbemerkungen	3
2. Prüfungsverfahren und Prüfungsauftrag	3
3. Hinweise zu Prüfzeichen und Prüfbemerkungen	4
4. Prüfungsergebnis	4
4.1 Abschluss des Vorjahres	5
4.2 Wirtschaftsplanung 2024	6
4.3 Finanzplanung bis 2027	6
4.4 Jahresabschluss 2024 / Ausführungen des Wirtschaftsplanes	6
4.5 Vergütung der Leistungen	7
4.6 Eigenkapital / Schuldenstand	8
4.7 Liquide Mittel	8
4.8 Einhaltung der Beschlüsse	8
4.9 Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften	9
5. Abschließende Prüfungsbemerkungen	9

Bericht

über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes
Kommunale Dienste für das Wirtschaftsjahr 2024.

1. Allgemeines / Vorbemerkungen

Prüfungsleiter/Prüfer: Frau Kerstin Klinger, Rechnungsprüferin des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge (ZWW)

Zeitraum der Prüfung: 05. Februar 2025 – 24. Februar 2025

Ansprechpartner: Frau Stubenrauch, Sachbearbeiterin Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung Gemeindeverwaltung Zschorlau

2. Prüfungsverfahren und Prüfungsauftrag

Auf der Grundlage der Vereinbarung vom 28. November 2024 / 05. Dezember 2024 zwischen dem Zweckverband Kommunale Dienste und dem Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge wurden wir mit der Durchführung der örtlichen Prüfung für das Wirtschaftsjahr 2024 beauftragt. Der Beschluss zur Auftragsvergabe erfolgte am 21.11.2024 mit der Beschluss Nr. ZKD008/2024.

Das Rechnungsprüfungsamt des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge stellt in diesem Bericht die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2024 des Zweckverbandes Kommunale Dienste gemäß § 105 SächsGemO dar.

Nachfolgende Unterlagen wurden im Rahmen der Prüfung eingesehen:

- Niederschriften und Beschlüsse der Verbandsversammlungen 2024,
- Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2024,
- Jahresabschluss 2024 einschließlich Anhang,
- Bericht des Wirtschaftsprüfers,
- Lagebericht zum 31. Dezember 2024,
- Kassenabrechnung und Kontoauszüge 2024,
- Beschluss zur Auftragsvergabe für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2024,
- Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und ortsübliche Bekanntgabe,
- Verbandssatzung des ZKD,
- 1. und 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZKD,
- Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit und Geschäftsordnung und Geschäftsbesorgungsverträge.

3. Hinweise zu Prüfzeichen und Prüfbemerkungen

Die Prüfungsbemerkungen und Prüfungshinweise sind im Berichtstext mit Buchstaben und einer laufenden Ziffer versehen. Die Buchstaben bedeuten:

- H* *Hinweis, dessen Beachtung erwartet wird,*
- B* *Bemerkung, die schriftlich zu erläutern ist,*
- N* *Nachweis, der vorzulegen ist,*
- W* *Wiederholungsbeanstandung, zu der eine schriftliche Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist erforderlich ist.*

4. Prüfungsergebnis

Der Zweckverband Kommunale Dienste als ein nach § 1 SächsEigBVO geführtes Unternehmen ist gemäß § 31 Abs. 2 SächsEigBVO verpflichtet, innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und diesen gemäß § 34 Abs. 1 SächsEigBVO innerhalb von neun Monaten von der Versammlung beschließen zu lassen.

Die Prüfungsunterlagen wurden vollständig erstellt. Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung lagen vor, der Lagebericht war erstellt, ebenso die Anlagennachweise. Die Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes wurde eingehalten. Der Anhang für den Jahresabschluss 2024 und der Lagebericht sind auf den 11. Februar 2025 datiert.

Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 58 SächsKomZG i. V. m. § 32 SächsEigBVO und §§ 316 ff. HGB durch einen Wirtschaftsprüfer hat stattgefunden. Die Prüfung bezieht sich daher auf den Abschlussprüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters Dr. Karl-Christian Stopp vom 11. Februar 2025. Dem Jahresabschluss 2024 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Sammelsonderposten für bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens für die Jahre 2009 bis 2011 wurde auf einen Restbuchwert von jeweils 1,00 € pro Jahr abgeschrieben. Somit ergibt sich ein Restbuchwert von insgesamt 3,00 €. Sammelsonderposten für geringwertige Wirtschaftsgüter sind allerdings voll abzuschreiben, d. h. ohne Restbuchwert. Es wurde mit der zuständigen Mitarbeiterin abgesprochen, dass in 2025 der Restbuchwert von 3,00 € außerplanmäßig abgeschrieben wird.

H 1

Ferner wurde auf der Seite 7 des Anhangs unter dem Punkt III. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag angegeben, dass über „die Behandlung des Jahresverlustes“ zu beschließen ist. 2024 wird aber ein Jahresgewinn ausgewiesen.

Somit ist über die Verwendung des Jahresgewinns zu beschließen. Zukünftig ist auf eine korrekte Darstellung zu achten.

H 2

Der Zweckverband Kommunale Dienste wurde zum 01. Juli 2009 durch die Mitgliedsgemeinden Zschorlau und Stützengrün gegründet. Die Verbandssatzung wurde erlassen, vom Landratsamt genehmigt und trat zum 01.07.2009 in Kraft. Die eigentliche Tätigkeit nahm der Zweckverband erst am 01.01.2010 auf.

Die Verbandssatzung wurde zweimal geändert. Die erste Änderung trat am 31. Januar 2014 in Kraft. Die Änderung betrifft die Aufgaben des Zweckverbandes und die Verwaltung. Die Hausmeisterdienste in kommunalen Einrichtungen gehören nicht mehr zu den Aufgaben des Zweckverbandes. Der Zweckverband erfüllt auf konkrete Anforderung einer Mitgliedsgemeinde technische und pflegerische Aufgaben, Dienstleistungen und Hilfsdienste aller Art im kommunalen Bereich und/oder stellt Geräte und Personal zur Verfügung. Leistungen für Dritte darf der Zweckverband nur in besonderen Ausnahmefällen erbringen.

Aufgrund der Elternzeitvertretung der kaufmännischen Leiterin wurden die Verwaltungsaufgaben ab April 2018 durch Mitarbeiter der Gemeinde Zschorlau durchgeführt. Ende 2019 wurde durch Beschluss ZKD008/2019 die Verbandssatzung erneut geändert und verfügt, dass die Verbandsgemeinden die Verwaltungsaufgaben gemäß Geschäftsbesorgungsverträgen übernehmen und der ZKD keine eigene Verwaltung mehr hat. Die 2. Änderungssatzung trat am 22. November 2019 in Kraft.

4.1 Abschluss des Vorjahres

Der vom Wirtschaftsprüfer/Steuerberater Dr. Karl-Christian Stopp geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde in der Verbandsversammlung am 19. September 2024 mit der Beschluss Nr. ZKD004/2024 festgestellt. Somit wurde die gesetzlich vorgegebene Frist von neun Monaten für die Feststellung des Jahresabschlusses eingehalten.

Der Feststellungsbeschluss ZKD004/2024 des Jahresabschlusses 2023 enthält alle geforderten Angaben gemäß § 34 Abs. 1 SächsEigBVO. Es wurde der Jahresabschluss festgestellt und über die Behandlung des Jahresverlustes beschlossen. Ferner wurde mit Beschluss ZKD005/2024 der Verbandsvorsitzende für das Wirtschaftsjahr 2023 in gleicher Sitzung entlastet.

Die ortsübliche Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Zschorlau Nr. 11 vom 02.11.2024 und im Gemeinde Anzeiger der Gemeinde Stützengrün 11/2024 vom 01.11.2024. Der Jahresabschluss und der Lagebericht lagen in der Zeit vom 11.11. bis 22.11.2024 in den Sekretariaten der Gemeindeverwaltungen Stützengrün und Zschorlau zu den jeweiligen Dienstzeiten öffentlich aus.

4.2 Wirtschaftsplanung 2024

Gemäß §§ 16 ff der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i.V.m. §§ 74 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung eine Haushaltssatzung zu erlassen, die den Wirtschaftsplan sowie den Höchstbetrag der Kassenkredite enthält. Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres aufzustellen und von der Verbandsversammlung zu beschließen.

Der Wirtschaftsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wurden in der Verbandsversammlung am 28. November 2023 mit Beschluss ZKD007/2023 beschlossen und somit vor Beginn des Wirtschaftsjahres. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung vom Landratsamt Erzgebirgskreis erfolgte mit Schreiben vom 14.12.2023.

In der Ausfertigung der Haushaltssatzung 2024 sowie in den Veröffentlichungen im Amtsblatt der Gemeinde Zschorlau und im Gemeinde Anzeiger der Gemeinde Stützengrün wurden bei der zahlungswirksamen Veränderung des Finanzmittelbestandes 8.898,00 € statt -8.898,00 € angegeben. Zukünftig ist auf einen korrekten Ausweis der Werte zu achten.

H 3

4.3 Finanzplanung bis 2027

Im Jahr 2024 ist eine Steigerung der Aufwendungen geplant. 2025 bis 2027 steigen die Aufwendungen weiter. Gemäß Wirtschaftsplan 2024 steigt die Summe der Erträge ebenfalls in 2024. 2025 bis 2027 ist ebenfalls eine weitere Erhöhung geplant.

Investitionen im Jahr 2024 sind in Höhe von 63.500,00 € geplant. Im Jahr 2025 sinken die Investitionen auf 17.000,00 € und in den Jahren 2026 und 2027 bleiben sie auf diesem Niveau. Im Jahr 2024 ist der Zweckverband schuldenfrei. Gemäß Erfolgsplan 2024 wird in den Jahren 2024 bis 2027 von einem Jahresergebnis von 0,00 € ausgegangen. Es gilt das Kostendeckungsprinzip ohne Gewinnerzielungsabsicht.

4.4 Jahresabschluss 2024 / Ausführungen des Wirtschaftsplanes

Das Wirtschaftsjahr 2024 schließt mit einer Bilanzsumme von	1.114.950,69 €.
Die Gewinn- und Verlustrechnung zeigt einen Gewinn von	61.548,87 €.
Die geplanten Einnahmen in Höhe von	1.295.521,00 €
erhöhten sich um den Betrag von	24.732,05 €
auf das Ergebnis in Höhe von	1.320.253,05 €.
Die vorgesehenen Ausgaben in Höhe von	1.295.521,00 €
verringerten sich um den Betrag von	36.816,82 €
auf das Ergebnis in Höhe von	1.258.704,18 €.

Dies führt zu einer Verbesserung gegenüber dem ursprünglich geplanten Jahresergebnis von 61.548,87 €.

	Plan 2024	Ergebnis 2024	Vergleich
Ordentliche Erträge	1.295.521,00 €	1.320.253,05 €	24.732,05 €
Finanzerträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Einnahmen	1.295.521,00 €	1.320.253,05 €	24.732,05 €
Ordentliche Aufwendungen	1.295.521,00 €	1.258.704,18 €	-36.816,82 €
Finanzaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Ausgaben	1.295.521,00 €	1.258.704,18 €	-36.816,82 €
Gesamt	0,00 €	61.548,87 €	61.548,87 €

Über die Verwendung des Jahresgewinns hat gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SächsEigBVO die Verbandsversammlung zu entscheiden.

4.5 Vergütung der Leistungen

Nach § 13 SächsEigBVO ergibt sich eine Pflicht zur Leistungsvergütung zwischen dem Zweckverband und den Gemeinden sowie gegenüber anderen Zweckverbänden und Eigenbetrieben, an welchen die Mitgliedsgemeinden beteiligt sind. In § 3 der Verbandssatzung werden die Aufgaben geregelt, welche der Zweckverband für die Gemeinden übernimmt. Die Leistungserbringung der Gemeinde für den Zweckverband erfolgt anhand von Geschäftsbesorgungsverträgen mit den Mitgliedskommunen. Zuletzt geändert im 2. Nachtrag zum Geschäftsbesorgungsvertrag vom 01.11.2018. Die Vergütung erfolgt durch eine monatliche Pauschale, die sich auf Basis der tatsächlichen Personalaufwendungen ermittelt und nach jeweils 3 Jahren überprüft und gegebenenfalls angepasst wird. Der Zweckverband finanziert sich durch Kostenerstattungen für die in den Gemeinden erbrachten Leistungen. Die Leistungsvergütung erfolgt anhand von Verrechnungssätzen. Für Investitionen werden laut Haushaltssatzung Investitionsumlagen festgelegt. In 2010 wurden die Personalverrechnungssätze und die Verrechnungssätze für Fahrzeuge von der Verbandsversammlung beschlossen. Seitdem wird jährlich eine Nachkalkulation (Jahresende) bzw. Vorkalkulation (Jahresanfang) der Verrechnungssätze für Personal-, Fahrzeug- und Maschinenstunden aufgrund des Wirtschaftsplanes durchgeführt und die Verrechnungssätze angepasst. Der Verband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

Satzungsgemäß erhebt der Verband Aufwand deckende Entgelte gegenüber seinen Mitgliedern. Für 2024 wurden keine Umlagen im Wirtschaftsplan festgesetzt. Die Mitgliedsgemeinden haben 2024 auch keine Sonderzahlungen an den ZKD gezahlt.

In 2024 wurden Kostenerstattungen von der Gemeinde Stützengrün in Höhe von 619.209,84 € und von der Gemeinde Zschorlau in Höhe von 691.398,43 € gebucht.

Die Leistungen für die Mitgliedskommunen umfassen folgende Aufgaben:

- Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gemeindestraßen, öffentlichen Grün- und Parkanlagen,
- Straßenreinigung und Winterdienst,
- Unterhaltung öffentlicher Gewässer und wasserbaulicher Anlagen,
- Heimatpflege,
- Friedhofsunterhaltung,
- Unterhaltung Sportstätten und Freibäder,
- Naturschutz und Landschaftspflege.

In Ausnahmefällen erbringt der Zweckverband Leistungen für andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Einrichtungen, welche im engen Zusammenhang mit den Verbandsgemeinden stehen.

4.6 Eigenkapital / Schuldenstand

Das Eigenkapital zum 31.12.2024 erhöht sich um den Jahresgewinn von 61.548,87 € auf insgesamt 1.091.298,74 €.

Zum 31.12.2024 hatte der Zweckverband keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Im Jahresabschluss 2024 werden keine Zinsaufwendungen gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.

4.7 Liquide Mittel

Zum 31.12.2024 werden liquide Mittel in Höhe von 73.746,51 € ausgewiesen.

Das ausgewiesene Bankguthaben in Höhe von 73.619,91 € stimmt mit dem vorgelegten Kontoauszug der Bank zum 30. Dezember 2024 überein. Weiterhin beinhalten die liquiden Mittel Bargeld in Höhe von 126,60 €.

Den zum Abschlussstichtag bestehenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 160.476,85 € stehen lediglich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1.160,74 € gegenüber.

4.8 Einhaltung der Beschlüsse

Die Zustimmung der Versammlung gemäß § 7 der Satzung des Zweckverbandes war im Wirtschaftsjahr 2024 für folgende Maßnahmen erforderlich:

- Lieferung und Finanzierung eines Geräteträgers (ZKD001/2024),
- Lieferung und Finanzierung eines Mehrzweckgeräteträgers mit Streuaufsatz (ZKD002/2024),
- Lieferung eines Kleintransporters (ZKD003/2024),

- Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2023 (ZKD004/2024),
- Entlastung des Verbandsvorsitzenden zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2023 (ZKD005/2024),
- Halbjahresbericht 2024 (ZKD006/2024),
- den Wirtschaftsplan 2025 (ZKD007/2024) und
- Auftragsvergabe für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2024 (ZKD008/2024).

Die Bestellung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 erfolgte in der Sitzung der Verbandsversammlung am 28. November 2023 mit dem Beschluss Nr. ZKD008/2023. Gemäß § 318 Abs. 1 Satz 3 HGB soll der Abschlussprüfer vor Ablauf des zu prüfenden Geschäftsjahres gewählt werden, dem ist die Verbandsversammlung nachgekommen.

Die Bestellung des örtlichen Prüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 erfolgte in der Verbandsversammlung am 21. November 2024 mit der Beschluss Nr. ZKD008/2024.

Der Wirtschaftsplan 2025 wurde gem. § 16 SächsEigBVO vor Beginn des Wirtschaftsjahres also bereits im Jahr 2024 aufgestellt. Der Wirtschaftsplan 2025 wurde durch die Verbandsversammlung am 21. November 2024 beschlossen.

Ansonsten wurden hinsichtlich der Mitwirkung der Verbandsversammlung keine Verstöße festgestellt.

4.9 Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften

Am 01.07.2009 trat die Verbandssatzung in Kraft. Mit Beschluss ZKD012/2013 vom 14. November 2013 beschloss die Verbandsversammlung die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung. Diese wurde durch das Landratsamt Erzgebirgskreis mit Bescheid vom 09. Dezember 2013 genehmigt und im Sächsischen Amtsblatt Nr. 5 vom 30. Januar 2014 bekannt gemacht. Mit Beschluss ZKD008/2019 vom 24. September 2019 beschloss die Verbandsversammlung die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung. Diese wurde durch das Landratsamt Erzgebirgskreis mit Bescheid vom 18. Oktober 2019 genehmigt und im Sächsischen Amtsblatt Nr. 47 vom 21. November 2019 bekannt gemacht. Am 01.01.2011 trat die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit des Zweckverbandes Kommunale Dienste in Kraft.

Verstöße gegen die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften wurden nicht festgestellt.

5. Abschließende Prüfungsbemerkungen

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Kommunale Dienste für das Wirtschaftsjahr 2024 wurde gemäß § 105 SächsGemO sowie

unter Berücksichtigung der sächsischen kommunalen Gesetze und Vorschriften durchgeführt.

Nach unserer Einschätzung sind die Beschlüsse der Verbandsversammlung bis auf die in diesem Bericht dargestellten Sachverhalte eingehalten worden.

Die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung des Zweckverbandes Kommunale Dienste für den Jahresabschluss 2024 kann, bis auf die in diesem Bericht gemachten Hinweise, bezüglich der geprüften Schwerpunkte bestätigt werden. Der Jahresabschluss entspricht nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung. Er vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Nach unserer Ansicht bestehen keine Bedenken gegen die Beschlüsse, den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2024 gemäß § 34 Abs. 1 SächsEigBVO durch die Verbandsversammlung festzustellen und den entsprechenden Gremien die Entlastung zu erteilen. Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses ist ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen, in der ortsüblichen Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Schwarzenberg, 24. Februar 2025

Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge –
Rechnungsprüfungsamt

Kerstin Klinger

Zweckverband Wasserwerke
Westerzgebirge
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Kerstin Klinger